Regierung von Oberfranken

Das regionalplanerische Konzept zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie basiert auf einem regionsweit einheitlich anzuwendenden Kriterienkatalog und weiteren auf regionalplanerischer Ebene zu berücksichtigenden Belangen (z. B. Natur- und Artenschutz). Diese werden bereits bei der Erstellung des Regionalplanentwurfs intensiv und umfangreich geprüft. Im Beteiligungsverfahren soll festgestellt werden, ob es weitere öffentliche Belange gibt, die auf regionalplanerischer Ebene zu berücksichtigen sind und ob die ermittelten Belange der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen.

Wenngleich der Regionale Planungsverband bemüht ist, die Belange der Kommunen in die Abwägung einfließen zu lassen, kann allein der „Wunsch“ eine Kommune bzw. die Ablehnung eines geplanten VRG, auch wenn er sich auf einem Gemeinderatsbeschluss gründet, nicht dazu führen, dass dieses im Ergebnis der Abwägung zur Streichung vorgeschlagen wird.

Die Planungshoheit liegt beim Regionalen Planungsverband, der als Zweckverband seine Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 S. 2 BayLplG im übertragenen Wirkungskreis erfüllt.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch nochmals auf die gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte hin, die die Bundesländer und heruntergebrochen auf die Planungsregionen, der Regionale Planungsverband Oberfranken-West zu erfüllen haben. Sollten im Ergebnis der aktuell laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West die Flächenziele des WindBG bzw. die regional festzulegenden Teilflächenziele auf Länderebene nicht erreicht werden, folgen entweder weitere Fortschreibungen des Regionalplans oder es tritt zu gegebener Zeit die Privilegierung für die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB ein.

Damit entfällt regions- und bayernweit die räumliche Steuerung bei der Errichtung von Windenergieanlagen. Im Fall einer nicht ausreichenden Ausweisung von Vorranggebieten, gemessen an den Flächenbeitragswerten, und einer möglichen Privilegierung gem. 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wären Windenergieanlagen grundsätzlich überall im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Eine formelle Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Gemeinde ist unabhängig der Eigentumsverhältnisse nicht verpflichtend. Die Beteiligung der Öffentlichkeit schreibt Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vor und ist durch das laufenden Beteiligungsverfahren gewährleistet.

Diese E-Mail zum privat geplanten Windparkprojekt wurde uns freundlicherweise von der Regierung von Oberfranken zur Verfügung gestellt und in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2025 veröffentlicht.

Landratsamt Coburg – Fachbereich Bauwesen

Zum GR-Beschluss vom 22.09.2025: Eine Gemeinde kann eine rechtsverbindliche Gebietseinstufung (Festlegung der Art der baulichen Nutzung, z. B. als reines Wohngebiet oder Mischgebiet) nicht durch einen einfachen Beschluss vornehmen. Solche Entscheidungen bedürfen eines formellen Verfahrens im Rahmen der Bauleitplanung, das im Baugesetzbuch (BauGB) detailliert geregelt ist.

Ein einfacher Gemeinderatsbeschluss hat in der Regel nur interne Wirkung innerhalb der Gemeindeverwaltung und entfaltet keine direkte Außenwirkung gegenüber den Bürgern oder als rechtsverbindliche Grundlage für Bauvorhaben. Die Festlegung von Baugebieten muss vielmehr in einer verbindlichen Form erfolgen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Der am 21.10.2025 gefasste Aufstellungsbeschluss ist der formale Startschuss für ein Bauleitplanverfahren – hier zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weitramsdorf – hat aber keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Bürgern. Seine Hauptfunktion liegt in der internen Verfahrensdokumentation und der Ermöglichung von Sicherungsinstrumenten, um die künftige Planungshoheit der Gemeinde zu gewährleisten.

(siehe hierzu: https://www.planungshilfen.bayern.de/kapitel/planungsschritte-und-aufstellungs-verfahren/regelverfahren/aufstellungsbeschluss#pd-CkNwwFH2o3oRKpWf).

Hinweis:

Der Flächennutzungsplan entfaltet grundsätzlich keine direkte, rechtsverbindliche Außenwirkung gegenüber einzelnen Bauherren oder Investoren von Windkraftanlagen. Er ist ein vorbereitendes Planungsinstrument der Gemeinde. Seine Wirkung entfaltet er indirekt im Genehmigungsverfahren. Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen richten sich nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die im Flächennutzungsplan getroffenen Festlegungen sind dabei als öffentliche Belange zu berücksichtigen.

Diese E-Mail zum privat geplanten Windparkprojekt wurde uns freundlicherweise vom Landratsamt Coburg zur Verfügung gestellt und in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2025 veröffentlicht.

E-Mail Graf zu Ortenburg an den 1. Bürgermeister v. 20.11.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hans Steinfelder,

auf meine E-Mail aus den Monaten Mai/Juni 2024 an Sie, die auch der IG Mönchswald vorliegt, kann ich derzeit nicht direkt reagieren, da mir bei der IG Mönchswald ein Ansprechpartner fehlt.

Deshalb möchte ich Ihnen auf diesem Weg meine Gründe für meine Entscheidung zugunsten des Standorts Röderberg mitteilen.

Ich stehe seit vielen Jahren überzeugt hinter der Stromerzeugung aus Windkraft als erneuerbare Energieform, die unserer Umwelt zugutekommt.

Verschiedene Projekte auf meinen Flächen in Unterfranken gestalten sich schwierig oder verzögern sich. Ich kann aber konsequenterweise nicht für Standorte sein, die in großer Entfernung zu meinem Wohnort gelegen sind, aber mich verschließen, wenn der Bau von Anlagen vor meiner Tür möglich wird.

Auch die junge Generation meiner Familie, die künftig in Tambach leben wird, wurde in die Entscheidung mit einbezogen. Aus den Gemeinden Ahorn und Seßlach kamen zwischenzeitlich auch positive Signale, die Erfolg versprachen einen Windpark um zu setzen. Somit waren die Voraussetzungen erfüllt und ich habe unter diesen Voraussetzungen dem Regionalen Planungsverband meine Bereitschaft signalisiert, im ausgewiesenen Vorranggebiet einen Windpark errichten zu wollen. Es freut mich außerdem, dass die Gemeinden Ahorn, Seßlach und Weitramsdorf gemeinsam mit der Firma reVenton eine attraktive Möglichkeit für eine Bürgerbeteiligung geschaffen haben. Als Grundstückseigentümer bin ich für diese Möglichkeit einen großen Schritt auf die Gemeinden zugegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Graf zu Ortenburg

Gräflich Ortenburg'sche Verwaltung

Diese E-Mail zum privat geplanten Windparkprojekt wurde uns freundlicherweise von Herrn Graf zu Ortenburg zur Verfügung gestellt und bereits in den vergangenen Bürgerversammlungen veröffentlicht.